

# WASSERTARIF

2011

Emmental Trinkwasser

Gemeindeverband

Burgdorf

WT

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates gestützt auf Art. 40 des Wasserversorgungsreglements vom 9. Juni 2011 folgenden Wassertarif:

## I. Einmalige Gebühren

### Art. 1 Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die Emmental Trinkwasser (ETW) eine Eintrittsgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des umbauten Raumes nach SN 504 416 erhoben und beträgt für eine bestehende oder neue Baute oder Anlage:

**20 Rp. pro m<sup>3</sup>** umbauten Raumes nach SN 504 416,  
**mindestens jedoch Fr. 200.- pro Anschluss.**

### Art. 2 Gebühren für Bauwasser

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Abgabe von Bauwasser für neue Bauten und Anlagen wird zu der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 erhoben und beträgt:

**10 Rp. pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes** nach SN 504 416.

Das Bauwasser wird ab der für den Neubau bestimmten Wasserzuleitung abgegeben. Frostläufe sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Auf Wunsch des Bauherrn oder gemäss Verfügung der ETW ist ein Wasserzähler einzubauen. In diesem Fall betragen:

die **Grundgebühr Fr. 10.- pro Monat**, wobei angefangene Monate ganz gerechnet werden, und die **Verbrauchsgebühr Fr. 1.- pro m<sup>3</sup> Wasser.**

Installationskosten für den Wasserzähler werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### Art. 3 Löschgebühren

Die Löschgebühren werden durch die Verbandsgemeinden festgelegt und erhoben.

#### Art. 4 Bestimmungen für einmalige Gebühren

<sup>1</sup> Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Andersfalls sind die Anschlussgebühren vollumfänglich zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

## II. Wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren

#### Art. 5 Grund- und Verbrauchsgebühr für Wasserbezüger

Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der ETW eine jährliche Grundgebühr und Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

- a) Die **jährliche Grundgebühr** beträgt **Fr. 36.- pro m<sup>3</sup> des Nenndurchflusses in m<sup>3</sup>/h** (zulässige Dauerbelastung) des Wasserzählers.

Zählergrösse	Nenndurchfluss	Gebühr pro m <sup>3</sup>	jährliche Grundgebühr
20 mm => 3/4"	2,5 m <sup>3</sup> /h	Fr. 36.-	Fr. 90.-
25 mm => 1"	3,5 m <sup>3</sup> /h	Fr. 36.-	Fr. 126.-
32 mm => 5/4"	6,0 m <sup>3</sup> /h	Fr. 36.-	Fr. 216.-
40 mm => 1 1/2"	10,0 m <sup>3</sup> /h	Fr. 36.-	Fr. 360.-
50 mm => 2"	15,0 m <sup>3</sup> /h	Fr. 36.-	Fr. 540.-

- b) Die **jährliche Verbrauchsgebühr** beträgt **60 Rappen je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser**.

#### Art. 6 Grund- und Verbrauchsgebühr für andere Wasserversorgungen

Für vertraglich zugesicherte Wasserabgaben an andere Versorgungsunternehmen werden die folgenden jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben:

- a) Die **jährliche Grundgebühr** beträgt **Fr. 20.- pro l/min** und wird nach der maximal beanspruchten Leistung in l/min berechnet.

Beim Fehlen von eigenen Reservoirien wird pro Einwohner eine Leistung von 0,6 l/min in Rechnung gestellt. Die Leistung für allfällige Wasserlieferungen an Industriebetriebe wird hinzugerechnet.

- b) Die **jährliche Verbrauchsgebühr** beträgt **60 Rappen je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser**.

Spezielle Vereinbarungen, Bedingungen und Konditionen werden in einem Wasserliefervertrag geregelt. Auf die Erhebung einer Anschlussgebühr wird im Normalfall verzichtet. Notwasserabgaben an Nachbarversorgungen werden separat geregelt.

#### **Art. 7 Grund- und Verbrauchsgebühr für Störüberbrückungswasser**

Eigentümer von Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung, welche zudem an das Netz der ETW angeschlossen sind, schulden der ETW eine jährliche Bereitschaftsgebühr als Grundgebühr, welche auf der nutzungsberechtigten Wassermenge der Eigenversorgung beruht. Zudem wird für effektive Bezüge eine Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt.

- a) Die **jährliche Grundgebühr** beträgt **Fr. 22.50 pro nutzungsberechtigten l/min**.
- b) Die **jährliche Verbrauchsgebühr** beträgt **60 Rappen je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser**.

#### **Art. 8 Pauschalgebühr für Sprinkleranlagen**

Für Sprinkleranlagen wird basierend auf der geforderten Leistung eine **jährliche Pauschalgebühr von Fr. 0.50 pro l/min Leistung** erhoben. In der Pauschale ist der Wasserverbrauch für die periodischen Testläufe inbegriffen.

#### **Art. 9 Gebühren für Wasserbezug ab Hydranten**

<sup>1</sup> Wasser ab einem öffentlichen Hydranten darf nur mit ausdrücklicher und vorgängiger Bewilligung der ETW und der betreffenden Gemeinde bezogen werden.

- a) Bei **gemessenem Wasserbezug** beträgt die **Verbrauchsgebühr Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Wasser**. Installationskosten für den Wasserzähler werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- b) Bei **ungemessenem Wasserbezug** wird eine **Pauschalgebühr nach Ermessen von mindestens Fr. 50.- und höchstens Fr. 300.- pro Bezugstag** festgesetzt. Angebrochene Tage werden ganz gerechnet.

<sup>2</sup> Für die Wasserabgabe ab Hydrant zur **Schädlingsbekämpfung** erhebt die Gemeinde, in deren Gebiet der Hydrant steht, eine einmalige **Unterhaltsgebühr von min. Fr. 50.- pro Kalenderjahr und Hydrant**.

<sup>3</sup> Die Wasserabgabe ab Hydrant für **Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten** von Staats- und Gemeindestrassen erfolgt **unentgeltlich**.

<sup>4</sup> Für die Wasserabgabe ab Hydrant im normalen Rahmen für **Festwirtschaften** und ähnliche Einrichtungen wird eine Gebühr von **Fr. 100.- pro Wochenende** verrechnet. Bei gemeinnützigen Anlässen und Institutionen kann die ETW den Wasserzins erlassen.

<sup>5</sup> Für einen **unbewilligten Wasserbezug** ab Hydrant wird eine Gebühr von **Fr. 200.-** verrechnet. Weitere Schadenersatzansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

#### **Art. 10 Miete für Wasserzähler**

Die jährliche Wasserzählermiete ist von der Zählergrösse abhängig und beträgt:

Zählergrösse	Jährliche Miete
20 mm => 3/4"	Fr. 27.-
25 mm => 1"	Fr. 32.-
32 mm => 5/4"	Fr. 37.-
40 mm => 1 1/2"	Fr. 55.-
50 mm => 2"	Fr. 95.-

Für grössere Wasserzähler (Woltmanzähler) werden 10% der Anschaffungskosten als jährliche Miete berechnet.

#### **Art. 11 Gebühren der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden erheben zur Finanzierung von Anlagen, Betrieb und Unterhalt der Ortsnetze und des Löschschutzes eigene Gebühren. Diese Gebühren sind in den Reglementen der Verbandsgemeinden festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren der ETW zu entrichten.

### **III. Gebühren Installationsberechtigungen**

#### **Art. 12 Gebühr für Einzelobjekt**

Die Gebühr für eine Installationsberechtigung beträgt **Fr 125.- pro Einzelobjekt**.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

## **Art. 14 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Jede gestützt auf diesen Tarif gestellte Rechnung ist eine gemeinde-rechtliche Verfügung. Deren Anfechtung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, Art. 2 Abs. 1 litt. b, Art. 63, Art. 67.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. August 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Tarif für die Abgabe von Wasser vom 15. März 1991.

## **V. Genehmigung; Auflagezeugnisse**

### **Genehmigung durch Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2011 nahm diesen Wassertarif an.

Burgdorf, 11. Juli 2011

### **Emmental Trinkwasser**

Gemeindeverband



Markus Häusermann  
Präsident



Roger Aebi  
Geschäftsführer

### **Auflagezeugnisse**

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 18 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass der Wassertarif 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Burgdorf, 11. Juli 2011



Geschäftsführer